

Beglaubigungen von Urkunden - Apostillen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:



1. Bitte reichen Sie Ihre Anträge zur Beglaubigung von Urkunden schriftlich bei uns ein.
2. Verwenden Sie hierzu das Formular [Beglaubigung von Urkunden zur Vorlage im Ausland \(pdf, 469 KB\)](#).
3. Fügen Sie dem Formular die zu beglaubigende Urkunde im Original bei. Das Ausstellungsdatum der Urkunde darf nicht älter als 6 Monate sein.
4. Wichtig: Bitte tragen Sie in das Absenderfeld des Formulars unbedingt Ihre Adresse, Telefonnummer und die E-Mail Adresse für eventuelle Rückfragen ein und geben Sie zwingend das Bestimmungsland der Urkunde an.

Kontakt

Referat 12

Frau Knak
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
beglaubigungen.ausland@rpt.bwl.de

Telefonprechzeiten:

Dienstag – Freitag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

[07071 757-3705](tel:070717573705)

[07071 757-3474](tel:070717573474)

Wir bitten darum, von Anfragen nach Posteingang und Bearbeitungsstand abzusehen.



Note

1. Please submit your requests for certification of documents to us in writing.
2. To do this, use this form: [Beglaubigung von Urkunden zur Vorlage im Ausland \(pdf, 469 KB\)](#).
3. Attach the original of the document to be certified to the form. The date of issue of the certificate must not be older than 6 months.
4. Important: Please be sure to enter your address, telephone number and e-mail address in the sender field of the form in case of any queries and be sure to state the country of destination of the document.

Die häufigsten Fragen an uns:

Worum geht es bei der Beglaubigung von Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr?

Die Behörden im Ausland können die Echtheit von öffentlichen Urkunden, die in Deutschland ausgestellt werden, nicht in jedem Fall selbst überprüfen.

Deshalb gibt es in Deutschland Stellen, welche die Echtheit der Unterschriften auf den Urkunden, die Berechtigung der Unterzeichner zur Ausstellung der Urkunden sowie die Echtheit der Dienstsiegel (d. h. der "Wappenstempel") der ausstellenden Behörde prüfen und bestätigen, bevor die Urkunden den ausländischen Behörden vorgelegt werden. Diese Stellen, u. a. die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, sind den ausländischen Behörden bekannt.

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg geben Ihnen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit Tipps und Hinweise zum Thema "Beglaubigung von Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr".

Für die Beglaubigung von Urkunden aus dem schulischen Bereich ist das Kultusministerium, von Urkunden aus dem Hochschulbereich das Wissenschaftsministerium zuständig:

[Ministerium für Kultus, Jugend und Sport](#)

[Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst](#)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Welche Urkunden kann ich bei den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zur Vorlage für die ausländischen Behörden beglaubigen lassen?

Urkunden, die von Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen aber auch z. B. von den Industrie- und Handelskammern, Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ausgestellt wurden. Insbesondere:

- Personenstandsurkunden, d. h. Urkunden, die von einem Standesamt ausgestellt wurden, z.B. Geburts-, Ehe-, und

Sterbeurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse sowie Bescheinigungen über Namensänderung oder -führung

- Melderechtliche Bescheinigungen der Bürgermeisterämter, z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigung
- Einbürgerungszusicherungen, Einbürgerungsurkunde
- Adoptionsbefürwortungen und Sozialberichte der Jugendämter
- Vom Gesundheitsamt vorgelegte ärztliche Bescheinigungen
- Vom Veterinäramt vorgelegte Impfbescheinigungen
- Prüfungszeugnisse der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Was ist zu beachten, wenn ich Urkunden fürs Ausland beglaubigen lassen muss?

1. Urkunden, die von den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen beglaubigt werden sollen, müssen im jeweiligen Regierungsbezirk ausgestellt worden sein.
2. Die Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, und ihr Ausstellungsdatum sollte nichtmehr als sechs Monate zurück liegen, da es sonst sein könnte, dass die Urkunden trotz Beglaubigung nicht im Ausland anerkannt werden. Weiterhin müssen die Urkunden mit einem Dienstsiegel (d. h. dem "Wappenstempel" der ausstellenden Behörde oder Körperschaft) versehen sein.
3. Beachten Sie auch genau, welche Angaben Sie gegenüber den ausländischen Behörden nachweisen müssen und ob diese Angaben auch tatsächlich durch die Urkunde dokumentiert werden.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wie läuft das Beglaubigungsverfahren im Einzelnen für mich ab und was kostet die Beglaubigung?

Wie läuft das Beglaubigungsverfahren im Einzelnen für mich ab?

Sie können uns Ihre Urkunden mit der Post schicken. Bitte legen Sie Ihren Urkunden ein Begleitschreiben bei, aus dem Ihre Anschrift, Ihr Anliegen und insbesondere das Bestimmungsland der Urkunden hervorgeht.

[Begleitschreiben \(pdf, 271 KB\)](#)

Was kostet die Beglaubigung von Urkunden?

Die Beglaubigung kostet für Privatpersonen pro Urkunde 25 Euro; für Firmen / Unternehmen 50 Euro.

Urkunden die von Jugendämtern für Auslandsadoptionen ausgestellt wurden, werden gebührenfrei beglaubigt.

Hinweis des RP Stuttgart: Sie erhalten eine Rechnung, die Sie nach Erhalt per Überweisung begleichen.

Hinweis des RP Karlsruhe: Bei persönlicher Vorsprache erfolgt die Ausstellung der Beglaubigung ausschließlich gegen Barzahlung. Zahlung auf Rechnung, EC-Kartenzahlung und Zahlung mit Scheck sind nicht möglich. Bei schriftlichen Anträgen erfolgt die Ausstellung der Beglaubigung ausschließlich gegen Vorkasse. Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Gebührenbescheid, dem Sie sämtliche zur Zahlung notwendigen Informationen entnehmen können. Nach

Zahlungseingang übersenden wir Ihnen die mit der Beglaubigung versehene Urkunde.

Hinweis des RP Freiburg: Sie erhalten eine Rechnung, die Sie nach Erhalt per Überweisung begleichen.

Hinweis des RP Tübingen: Die Bezahlung beim Regierungspräsidium Tübingen kann bzw. sollte bei persönlicher Vorsprache bar erfolgen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Was muss ich sonst noch beachten?

Es gibt zwei Arten der Beglaubigung:

- Legalisation
- Apostille

Welche Art der Beglaubigung notwendig ist, erfahren Sie bei der zuständigen konsularischen Vertretung des Bestimmungsstaates in Deutschland oder bei den für die Beglaubigung zuständigen deutschen Stellen.

Für Länder, die dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, genügt es, die erforderlichen Urkunden mit einer sogenannten „Apostille“ zu versehen. Mit der Apostille wird die deutsche öffentliche Urkunde direkt im Ausland anerkannt.

Werden die Urkunden für Länder benötigt, welche diesem Abkommen nicht beigetreten sind, beglaubigen wir die Urkunden vor. Danach müssen Sie sich mit Ihren Urkunden noch an die konsularische Vertretung des Bestimmungsstaates in der Bundesrepublik Deutschland wenden. Dort wird die von uns vorbeglaubigte Urkunde dann "legalisiert" (überbeglaubigt) und kann dann erst im Ausland verwendet werden.

[Länder, die die Apostille akzeptieren](#)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)



Weitere Informationen

[Beglaubigung von Urkunden zur Vorlage im Ausland \(pdf, 469 KB\)](#)

[Apostillen: Erklärt in leichter Sprache...](#)

